
Allgemeine Bauvorschriften der Gemeinde Densbüren

Gelten als Bestandteile der Baubewilligung

Allgemeines

1. Durch die Erteilung einer Baubewilligung übernimmt der Gemeinderat keine Garantie für Konstruktion, Festigkeit, Materialeignung usw.
2. Für das Bauprojekt gelten generell die Vorschriften des kantonalen Baugesetzes, dessen Verordnung, der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Densbüren sowie alle weiteren relevanten Vorschriften und Weisungen von Bund, Kanton und Gemeinde.
3. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Rechtskraft der Bewilligung begonnen werden.
4. Abweichungen von den bewilligten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates gestattet. Allfällige Gesuche sind rechtzeitig im Doppel einzureichen.
5. Die Baubewilligung hat eine Gültigkeit von zwei Jahren ab Datum der Rechtskraft.

Bedingungen

1. Neu- und Umbauten sind nach Baubeginn der Aargauischen Gebäudeversicherung zur Bauversicherung anzumelden. Nach Fertigstellung ist sofort die definitive Schätzung zu verlangen. Mit der Anmeldung zur Schätzung bzw. Neuschätzung des Gebäudes ist der Aargauischen Gebäudeversicherung eine Kopie des aktuellen Situationsplans beizulegen.
1. Bedingen die Bauarbeiten eine Verschiebung von March- und Vermessungszeichen, ist vorgängig dem Gemeinderat zu Händen des Kreisgeometers Meldung zu machen.
2. Bei der Ausführung der Bauarbeiten ist grösstmögliche Rücksichtnahme auf die Umgebung zu nehmen (Lärm, Rauch, Verkehr, usw.). Arbeiten mit lärmigen Werkzeugen ist Wochentags von 12.00 – 13.00 Uhr und 22.00 – 06.30 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten.
3. Die Bauherrschaft hat dafür zu sorgen, dass öffentliche Strassen und Gehwege täglich gereinigt werden. Im Unterlassungsfall gibt der Gemeinderat die Arbeiten zu Lasten der Bauherrschaft in Auftrag.
4. Der Anstösserverkehr darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden.
5. Bei Inanspruchnahme von öffentlichem Eigentum ist vor Baubeginn beim Gemeinderat ein Gesuch mit einem Plan der allfälligen Baustelleninstallation einzureichen. Wird öffentliches Eigentum durch die Bauarbeiten in Mitleidenschaft gezogen und erfolgt die Instandstellung nicht rechtzeitig, gibt der Gemeinderat die Arbeiten zu Lasten der Bauherrschaft in Auftrag.

Auflagen

1. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Gemeinderat die definitiven Ausführungspläne (Massstab 1:50) einzureichen.
2. Für die Umgebungsgestaltung ist dem Gemeinderat vor der Ausführung ein Umgebungsplan (Massstab 1:50) einzureichen (Einfriedungen, Stützmauern, Böschungen, usw.).

Hausanschluss Wasser

1. Bauwasser ab Hydranten und öffentlichen Brunnen darf nur mit Genehmigung des Gemeinderats entnommen werden. Die Kontrolle liegt in der Verantwortung der Abteilung Unterhalt der Gemeinde Densbüren.

2. Die Anschlussleitung muss auf Kosten der Bauherrschaft durch eine Fachfirma erstellt werden. Vor dem Eindecken des Grabens ist die Leitung unter Kontrolle der Abteilung Unterhalt einer Druckprobe zu unterziehen.
3. Die Wasserversorgung baut auf ihre Kosten den Wasserzähler ein. Die Kosten für den Bau und Unterhalt eines notwendigen Schachtes trägt die Bauherrschaft.
4. Vom Hauswasseranschluss muss dem Gemeinderat ein vermasster Plan, mit sämtlichen Kotenangaben, eingereicht werden.

Hausanschluss Kanalisation

1. Die Anschlussleitung muss vor dem Eindecken des Grabens durch die Abteilung Unterhalt Densbüren kontrolliert werden. Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, die Anschlüsse mittels Kanalfernsehen, zu Lasten der Bauherrschaft, zu kontrollieren.
2. Von der Anschlussleitung muss dem Gemeinderat ein vermasster Plan, mit sämtlichen Kotenangaben, eingereicht werden.

Weitere Hausanschlüsse

Weitere Hausanschlüsse (Elektrizität, Kabelfernsehen, Telefon, usw.) sind direkt mit den entsprechenden Stellen abzuklären.

Brandschutz

1. Bezüglich Brandschutz wird auf die Vollzugshilfen der Aargauischen Gebäudeversicherung verwiesen (<http://www.agv-ag.ch/praevention/brandschutz/rechtsgrundlagen/>).
2. Bei Feuerungsanlagen mit den zugehörigen Kaminanlagen sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Einzelheiten sollten vorgängig mit dem zuständigen Feuerschauer abgeklärt werden.

Baukontrollen

Der Gemeindeverwaltung sind folgende Baukontrollen zu melden:

- Baubeginn
- Schnurgerüstkontrolle
- Rohbaukontrolle
- Wasser- und Abwasseranschluss
- Bauende / Schlusskontrolle

Den Behörden sowie ihren Kontrollorganen ist jederzeit der Zutritt zur Baustelle gestattet.

Densbüren,

Gemeinderat Densbüren

Adressliste Baubewilligungsverfahren

Fachbereich	Zuständige Stelle	Telefon / E-Mail
Gemeindeverwaltung	Gemeindeverwaltung Hauptstrasse 19 5026 Densbüren	062 867 87 67 gemeindeverwaltung@densbueren.ch
Wasser / Kanalisation	Abteilung Unterhalt Ueli Windisch und Marco Häberli 5026 Densbüren	062 867 87 73 079 648 23 84 wasserversorgung@densbueren.ch
Bauverwaltung (extern)	Kohli + Partner Philipp Kühne Gewerbering 12 5610 Wohlen	056 621 93 91 philipp.kühne@kohli-partner.ch
Geometer / Vermessung	Ackermann + Wernli AG Bleichemattstrasse 34 5000 Aarau	062 200 28 28 info@ackermann-wernli.ch
Grundbuchamt	Grundbuchamt Zofingen Brühlstrasse 5 4800 Zofingen	062 745 33 77
Bauversicherung Gebäudeschätzung	Aargauische Gebäude- versicherung (AGV) Bleichemattstrasse 12 5001 Aarau	0848 836 800 info@agv-ag.ch
Elektrizität	IBAAarau Strom AG Obere Vorstadt 37 5001 Aarau	062 835 00 20 strom@ibaarau.ch
Telefon	Swisscom	0800 477 587 lines.be@swisscom.com
Kabelfernsehen	UPC Cablecom Isen Tiefbau AG Herr Robert Steiniger 4000 Basel	031 385 21 21 robert.steiniger@isen-tiefbau.ch
Feuerungskontrolle	Kaminfegermeister Peter Tischhauser Leimattweg 29 5018 Erlinsbach	062 844 02 62
Zivilschutz / Schutzraum	Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz Rohrerstrasse 7 5000 Aarau	062 835 31 00
Förster	Forstbetrieb Jura Martin Blattner Kilbigstrasse 10 5018 Erlinsbach	062 844 25 80 info@forst-jura.ch